

LEISTUNGSVEREINBARUNG GEMEINDE HÖRI

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Stiftung

Pigna Raum für Menschen mit Behinderung (im folgenden Pigna genannt)

Oberfeldstrasse 12a

8302 Kloten

und der

Gemeindeverwaltung

Höri

Soziales

Wehntalerstrasse 46

8181 Höri

EINLEITUNG

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rollen definiert. Die Leistungsvereinbarung schafft Transparenz bezüglich Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung aus der Gemeinde Höri durch Pigna und dem dafür durch die Gemeinde Höri erbrachten finanziellen Beitrag. Gegenüber Dritten (z. B. Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde) ist die Leistungsvereinbarung zudem Legitimation und Nachweis über die Verwendung der öffentlichen Mittel.

Inhalt, Form und Text der Leistungsvereinbarung zwischen Pigna und den Städten und Gemeinden wurde durch den Stiftungsrat von Pigna am 06. Juni 2024 genehmigt.

I. ZIEL UND ZWECK

Mit dieser Leistungsvereinbarung werden das Leistungsangebot von Pigna sowie die Rahmenbedingungen des jährlichen finanziellen Beitrags und der Zusammenarbeit festgelegt, auf welche sich die Gemeinde Höri als Leistungsbezügerin und Pigna als Leistungserbringerin geeinigt haben.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinde Höri an Pigna ist keine Fürsorgeleistung im Sinne des Gesetzes über die Sozialhilfe, sondern ein Teil der Eigenleistung der Gemeinden nach dem Verursacherprinzip zur Finanzierung des Eigenkapitals der Stiftung Pigna. Das vereinbarte Leistungsangebot dient der Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigung mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Höri mit Leistungen von Pigna.

Die Gemeindebeiträge sind eine wichtige Grundlage für Pigna. Pigna kann dadurch Leistungen erbringen, welche über die Grundversorgung hinausgehen. Diese Leistungen kommen ausschliesslich den Menschen mit Beeinträchtigung zugute und ermöglichen eine bessere Förderung und einen höheren Lebensstandard.

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2002.

2. GÜLTIGKEIT UND DAUER

Die Leistungsvereinbarung ist ab Unterzeichnung gültig und wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Beide Parteien haben ein gegenseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Die Stiftung Pigna hat 1981 im Auftrag der 28 Stiftergemeinden eine kommunale Aufgabe übernommen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist sie auf regelmässige finanzielle Beiträge der Gemeinden angewiesen. Der Stiftungsrat der Stiftung Pigna hat deshalb mit Beschluss der Stiftungsrätinnen der Stiftergemeinden vom März 1981 und mit Revisionsbeschluss der Stiftungsrätinnen der Stiftergemeinden vom 20. April 1994 diese regelmässigen Beitragszahlungen nach dem Verursacherprinzip gutgeheissen.

Die Vertragsparteien anerkennen die vorliegende Leistungsvereinbarung in den vereinbarten Punkten als gegenseitig rechtlich bindend.

Ergänzend sind die 28 Stiftergemeinden folgend aufgeführt:

Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon, Rafz, Rorbas, Rümlang, Schöfflisdorf, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil, Winkel

4. VEREINBARTES LEISTUNGSANGEBOT

Zwischen Pigna und der Gemeinde Höri wird folgendes Leistungsangebot vereinbart:

Wohnen

Für Menschen mit Beeinträchtigung steht, an 365 Tagen im Jahr, angemessener geschützter Wohnraum mit persönlicher Betreuungsleistung über 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Wir gehen davon aus, dass Menschen möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich leben wollen. Um dies zu ermöglichen, begleiten und unterstützen wir die Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der Rahmenbedingungen so, dass Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit positiv erlebt werden.

Arbeit

Für Menschen mit Beeinträchtigung werden an allen Arbeitstagen im Jahr betreute Beschäftigungsmöglichkeiten und angepasste geschützte Arbeitsplätze im Arbeitsbereich angeboten.

Das differenzierte Angebot unserer Arbeitsformen orientiert sich an den Bedürfnissen unserer Mitarbeitenden und an den Strukturen der Privatwirtschaft. Wir fördern die Integration unserer Mitarbeitenden durch eine gezielte Suche nach geeigneten externen Arbeitsplätzen.

Tagesstätte

Die Tagesstätte der Stiftung Pigna bietet Menschen mit besonderen Bedürfnissen verschiedenartige Angebote, die alle darauf abzielen, fern von Produktion und Leistungsdruck, eine sinnstiftende und hilfreiche Tagesstruktur zu gestalten. Eine regelmässige Teilnahme an einem oder mehreren Angeboten dient der Strukturierung des Alltags und vermittelt einen Tages- und Wochenrhythmus.

Weitere Angebote

Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen verschiedene weitere Angebote, Aktivitäten und Aktivierungen zur Verfügung.

Angehörigenforum

Für die aktive Mitarbeit an aktuellen Fragestellungen besteht für Angehörige und Beistände von Menschen mit Beeinträchtigung ein Angehörigenforum.

5. PRIORITÄRE AUFNAHME

Die Stiftung Pigna verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonalen Sozialamt (siehe Kapitel 8). Unter Einhaltung dieser Vereinbarung und im Rahmen der entsprechenden Grundlagen werden Klientinnen und Klienten aus Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung bei der Aufnahme prioritär behandelt.

6. BEITRAGSREGELUNG

Die Gemeinde Höri erwirbt mit einem finanziellen Beitrag das Recht, für die Sicherstellung ihrer Aufgabe als Gemeinwesen Leistungen von Pigna zu beziehen. Die Leistungen richten sich nach Punkt 4 dieser Leistungsvereinbarung.

Die Gemeinde Höri richtet pro Gemeindemitglied, welches bei Pigna betreut wird, pro Kalenderjahr den Betrag von CHF 3'380.00 aus. Der Beitrag dient ausschliesslich zur Sicherstellung des vereinbarten Leistungsangebots. Die Mittel werden während der gesamten Vertragsdauer dafür eingesetzt. Sie sind ein Teil der Eigenmittel auf welche Pigna, neben dem Stiftungskapital, Spenden sowie Erträgen aus eigener Geschäftstätigkeit, angewiesen ist.

Der vorstehende Beitrag wird auf den Stand der Lebenskosten am 1. Januar 2024 indiziert und jährlich automatisch angepasst. Der Indexfaktor berechnet sich aus der Entwicklung der Teuerung gemäss Schweizerischem Lebenskosten-Index. Dabei wird ein Absinken unter den Basiswert von CHF 3'380.00 ausgeschlossen.

Pigna stellt für die erbrachte Leistung jährlich bis Mitte Dezember Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt pro rata temporis. Die Gemeinde Höri überweist den Rechnungsbetrag bis am 31. Januar des Folgejahres.

7. SPEZIELLE VEREINBARUNGEN

Die Leistungsvereinbarung ist im Doppel ausgefertigt (1 Exemplar Gemeinde Höri, 1 Exemplar Pigna).

Pigna orientiert im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Gemeinde Höri über jeden weiteren gewünschten Eintritt von Menschen mit Beeinträchtigung rechtzeitig unter Angabe aller relevanten Daten. Ohne entsprechenden Gegenbericht innert 30 Tagen geht Pigna davon aus, dass die Gemeinde Höri mit dem Eintritt und somit mit der Übernahme des Gemeindebeitrages einverstanden ist.

Der Abschluss eines Wohnvertrags oder eines Arbeitsvertrags zwischen Pigna und Menschen mit Beeinträchtigung mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Höri ist nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

Im Jahresbericht und auf der Homepage von Pigna wird die Gemeinde Höri als Leistungspartnerin erwähnt.

8. GESCHÄFTSPRINZIPIEN VON PIGNA

Massgebend sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Leistungsvereinbarung gültigen Statuten, Mission und Leitbild von Pigna. Änderungen dieser Grundlagen werden der Gemeinde Höri durch den Stiftungsrat mitgeteilt.

Pigna hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonalen Sozialamt abgeschlossen. Diese regelt die Leistungserbringung, -abgeltung und -überprüfung. In diesem Rahmen sind für Pigna die Qualitätsstandards des Kanton Zürich (SODK Ost+) verpflichtend. Die Standards definieren insbesondere folgende Themen:

- Grundlagen (u. a. Qualitätssicherung und -entwicklung, Personalmanagement, Betreuung, Sicherheit)
- Organisation und Infrastruktur
- Personal und Führung
- Klientinnen und Klienten und Fachlichkeit

9. RECHNUNGSFÜHRUNG UND REVISION

Pigna führt eine transparente Kostenstellenrechnung, welche den Vorgaben des Kantonalen Sozialamts vollumfänglich entspricht.

Pigna garantiert die Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung. Diese wird jährlich von der Revisionsstelle, von der Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und vom Kantonalen Sozialamt geprüft. Pigna gewährt der Gemeinde Höri jederzeit Einsicht in die Buchführungsunterlagen bezüglich Mittelverwendung und Erfüllung der Leistungsvereinbarung.

10. VERLUSTREGELUNG UND HAFTUNG

Die Gemeinde Höri übernimmt mit dieser Leistungsvereinbarung keine finanziellen Verluste von Pigna und erwirbt sich auch nicht das Recht auf eine Gewinnabschöpfung.

Die Gemeinde Höri ist mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung von jeglicher Haftung aus der Tätigkeit der Betriebe von Pigna ausgeschlossen. Pigna erklärt sich für die Versicherung aller üblicher Geschäftsrisiken verantwortlich.

11. REGELUNG IM KONFLIKTFALL

Streitigkeiten, die sich aus dieser Leistungsvereinbarung ergeben könnten, sollen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich gelöst werden. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, ist Pigna berechtigt, von der Gemeinde Höri eine einsprachefähige Verfügung zu verlangen.

Verstösst Pigna wiederholt gegen einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung, so hat die Gemeinde Höri das Recht, beim Stiftungsrat von Pigna eine Sistierung der Beitragsleistungen zu beantragen.

12. AUFLÖSUNG ODER ANPASSUNG DER LEISTUNGSVEREINBARUNG

Diese Leistungsvereinbarung kann, wie in Punkt 2 angeführt, mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich aufgelöst werden.

Anpassungen an das in Punkt 4 umschriebene Leistungsangebot oder Anpassungen an dieser Leistungsvereinbarung können, im gegenseitigen Einverständnis, jederzeit vorgenommen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Kloten, 1. Juli 2024

Pigna Raum für Menschen mit Behinderung

Richard Thomet
Präsident Stiftungsrat

Markus Spühler
Geschäftsführer

Höri, 13.8.2024

Gemeinde Höri

Gemeinderat Höri
Präsident

Verwaltungsführerin